

Herzlich
willkommen!

RECHTSINFORMER
R E C H T S A N W Ä L T E
P F L U G & P A R T N E R M B B



Medizinrechtsanwälte e.V.

MEDeinander 02.07.2025

Gehörsverletzungen im Amtshaftungsprozess

Timm Laue-Ogal
Rechtsanwalt

Timm Laue-Ogal

- Rechtsanwalt
- Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Fachanwalt für Medizinrecht

- www.rechtsinformer.de

- laue-ogal@rechtsinformer.de

- Einordnung: Rechtliches Gehör
- Aktuelle Entscheidung: BGH, Beschluss vom 21.06.2022 – VI ZR 1067/20
- Umfang des rechtlichen Gehörs nach BGH-Rechtsprechung
- Weitere Fälle der Rechtsprechung
 - BGH, Beschluss vom 13.10.2020 – VI ZR 348/20
 - BGH, Beschluss vom 07.05.2019 – VI ZR 257/17
 - BGH, Beschluss vom 08.11.2016 – VI ZR 512/15
- Vorgehen in der Praxis

Zentrale Fragestellungen

- 1. Wie weit reicht das rechtliche Gehör?**
- 2. Auf welche Tatsachenvorträge müssen Gerichte eingehen?**
- 3. Wie geht man gegen Gehörsverletzungen vor?**

Rechtliches Gehör

„Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“ (Art. 103 I GG)

- Einordnung: Verfahrensgrundrecht
- Bedeutung: Gelegenheit, sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern und nicht bloßes Objekt des Verfahrens zu sein

= Ausdruck der Menschenwürde

BGH, Beschluss vom 21.06.2022 – VI ZR 1067/20

- stationäre Behandlung nach einer Knieoperation unter spinaler Anästhesie
- Folge: Postpunktionelles Syndrom (Liquorunterdruck-Syndrom) und dadurch inkomplette Querschnittlähmung mit Blasen- und Mastdarmentleerungsstörung
- Arzthaftungsverfahren wegen Schmerzensgeld und Schadensersatz

BGH, Beschluss vom 21.06.2022 – VI ZR 1067/20

Klägerin	Beklagte
Anforderung einer Ablichtung der Krankenunterlagen Schmerzprotokoll sei im Rahmen der Spinalkanalanästhesie angefertigt worden und belege Fehlbehandlung <u>Parallel:</u> Klage auf Herausgabe des Schmerzprotokolls, aus dem Pflegeprozess des Krankenhauses ergebe sich, dass Schmerzerfassung per VAS vorgesehen gewesen und erfolgt sei	Schmerzprotokolle eines anderen Patienten in übersandter Akte enthalten, bestreitet, dass es ein Protokoll der Klägerin überhaupt gegeben habe Benannter Zeuge sagte aus, es gebe diese Art der Schmerzerfassung in der Klinik grundsätzlich nicht

BGH, Beschluss vom 21.06.2022 – VI ZR 1067/20

- **Klageabweisung LG / Berufung OLG zurückgewiesen**
- **Begründung des Berufungsgerichts**
 - Rechtsschutzbedürfnis fraglich wegen Schadensersatzklage im Hauptverfahren
 - Klägerin könne nicht beweisen, dass ein Schmerzprotokoll angefertigt worden sei

BGH, Beschluss vom 21.06.2022 – VI ZR 1067/20

Zulässigkeit der Klage auf Herausgabe neben der Klage auf Schmerzensgeld und Schadensersatz?

BGH:

- Der Herausgabeanspruch nach § 630 g BGB ist ein selbstständiger Anspruch
- Stellt auch nicht nur eine Vorbereitungshandlung für den Arzthaftungsprozess dar

BGH, Beschluss vom 21.06.2022 – VI ZR 1067/20

Nichtbeachtung der vorgebrachten Pflegeprozesse der Klägerin?

BGH:

- **Nicht von vornherein ausgeschlossen, dass Schmerzprotokolle existieren**
- **Insbesondere Möglichkeit, dass die Protokolle mit denen des anderen Patienten vertauscht wurden**

Umfang des Rechts auf richterliches Gehör

- **st. Rechtsprechung: Keine Verpflichtung, sich mit jeglichem Parteivortrag auseinanderzusetzen**
- **Grundsätzlich Annahme, dass das Gericht sich auch ohne ausdrücklichen Hinweis mit dem Parteivortrag auseinandersetzt**

Umfang des Rechts auf richterliches Gehör

ABER:

Wenn sich aus den Umständen des Einzelfalls ergibt, dass das Vorbringen der Partei nicht zur Kenntnis genommen oder in Erwägung gezogen wurde, dann ist eine Verletzung möglich!

- **jedenfalls dann, wenn auf wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags nicht eingegangen wird**
- **insbesondere im Arzthaftungsprozess aus Gründen der Waffengleichheit zum Ausgleich des Wissensgefälles zwischen Arzt und Patient**

BGH, Beschluss vom 13.10.2020 – VI ZR 348/20

Sachverhalt: Schadensersatz wegen behaupteter fehlerhafter Versorgung eines akuten Koronarsyndroms

- Aufnahme im Krankenhaus wegen Leisten- und Rückenbeschwerden
- akutes Koronarsyndrom, weiterer Vorfall mit starken Brustschmerzen in der Folgenacht
- Folge: Herzschwäche

Kläger: Fehlerhafte Verzögerung der Befunderhebung und Behandlung des akuten Koronarsyndroms

- durch Unterlassen der gebotenen Befunderhebung komme es zu Beweislastumkehr

BGH, Beschluss vom 13.10.2020 – VI ZR 348/20

BerGer: keine Beweislastumkehr, durch Vernehmung des Sachverständigen und Schlichtungsgutachten bewiesen, dass ein Zusammenhang zwischen Unterlassen und den Folgen gänzlich unwahrscheinlich sei

Kl.: Bei richtiger Behandlung hätte der Gefäßverschluss schneller geöffnet werden können

BGH: Unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin hätten sowohl Sachverständiger als auch Schlichtungsgutachten anders gewertet bzw. genauer betrachtet werden müssen

BGH, Beschluss vom 07.05.2019 – VI ZR 257/17

Klage auf materiellen und immateriellen Schadensersatz und Feststellung zukünftiger Einstandspflicht nach ärztlicher Behandlung

- **Nukleotomie infolge von Rückenschmerzen, dabei Abbruch einer flexiblen Branche einer Bandscheibenfasszange**
- **kleines Metallteil verblieb in Körper des Opfers, erleidet weiterhin Schmerzen**
- **Kläger beruft sich auf Aufklärungsfehler und Behandlungsfehler**

Klageabweisung auf Grundlage des Sachverständigengutachten, Instrument- und Implantatbrüche seien schicksalhaft und kein Behandlungsfehler

- **Kl.:** Nach Gebrauchsanweisung des Herstellers dürfe die Faszange nur zum Entfernen von Weichteilgewebe verwendet werden
- **Bekl.:** Beim Greifen des Weichteilgewebes arbeite man ohne Sicht und könne „Anstoßen“ an umliegende Knochen (und damit die Gefahr des Zangenbruches) nicht verhindern

Problem: Rechtliches Gehör

Vorbringen der Klägerin zur Verwendung der Zange unter Berufung auf die Herstellerangaben

Hersteller: Bei bloßem Greifen von Weichgewebe sei ein Bruch ausgeschlossen

Kl.: Beantragung der Anhörung des Sachverständigen in Bezug auf die Herstellerangaben

BerGer: Antrag abgelehnt, Vorbringen sei nicht durchgreifend

BGH: konkreter Gegenstand der Anhörung wurde genannt, der Sachverständige hätte daher antragsgemäß vernommen werden müssen

Klage auf materiellen und immateriellen Schadensersatz

- operative Entfernung von Krampfadern
- anschließend Fußheberschwäche und Gefühlsstörungen

Geltendmachung von Behandlungsfehlern aufgrund einer Nervenschädigung

BGH, Beschluss vom 08.11.2016 – VI ZR 512/15

Sachverständiger: Eine Durchtrennung von Nerven dürfe nicht geschehen, aufgrund beginnender Re-Innervation sei dies aber ohnehin auszuschließen, es sei nur eine Druckschädigung

Kl.: Eine teilweise Durchtrennung sei nicht ausgeschlossen, auch dann liege ein Behandlungsfehler vor

Problem: Rechtliches Gehör

Mehrfache Wiederholung des Vorwurfs, es liege eine teilweise Durchtrennung vor

BGH:

- **Gerichte nur mit Abgrenzung zwischen behandlungsfehlerhafter Durchtrennung und nicht fehlerhafter Druckschädigung auseinandergesetzt**
- **Sachverständiger konnte sich zu Fragen nach teilweiser Verletzung nicht äußern**
 - Keine Kenntnisse der derzeitigen neurologischen Befunde
 - Als Gefäßchirurg keine ausreichende Expertise im Bereich der Neurologie
- **BGH: Gericht ist auf wesentlichen Kern der Aussagen nicht eingegangen, Tatsachenvortrag war weder unerheblich noch unsubstantiiert**

Gerichte müssen sich nicht ausdrücklich mit jedem Parteivorbringen auseinandersetzen und grds. wird vermutet, dass das Vorbringen der Parteien gewürdigt wird.

Kernpunkte des Parteienvortrags, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung sind, müssen aber berücksichtigt werden.

Ergibt sich also aus den Umständen des Einzelfalls, dass Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen oder nicht einbezogen wurde, ist eine Verletzung rechtlichen Gehörs möglich.

- 1. Zentralpunkt der Vorwürfe schon in der ersten Instanz hervorheben**
- 2. Frühestmöglich Verletzungen rügen, andernfalls besteht die Gefahr, dass wegen des Subsidiaritätsgrundsatzes spätere Gehörsrügen abgeschnitten werden**
- 3. Jedenfalls auch schon in der zweiten Instanz die Verletzung rügen, zur Vorbereitung der dritten Instanz**



FRAGEN?
ANREGUNGEN? | blabla.

WENN ES PROBLEME GIBT:



RECHTSINFORMER
AKADEMIE
BY
RECHTSINFORMER
RECHTSANWÄLTE
PFLUG & PARTNER MB&B

Rechtsinformer Rechtsanwälte Pflug
und Partner mbB

Rheiner Landstraße 74, 49078
Osnabrück

Tel.: 0541 / 600670

E-Mail: hallo@rechtsinformer.de

Outside the box.

weiter denken